

Auszug aus dem Protokollbuch

Ev. Kirchengemeinde Birkelbach

Zu einer Sitzung des Presbyteriums am 24.05.06 waren auf ordnungsgemäße Einladung gemäß Art. 64 Abs. 4 KO
1 Pfarrerin und 6 Presbyter bzw. Presbyterinnen erschienen.

Der ordnungsgemäße Mitgliederbestand beträgt 1 Pfarrerin und 8 Presbyter bzw. Presbyterinnen.

Das Presbyterium war beschlussfähig, da mehr als die Hälfte des ordnungsgemäßen Bestandes der Mitglieder anwesend war.
Der Vorsitzende eröffnete die Sitzung mit Schriftlesung und Gebet.

Wortlaut des Beschlusses Nr. 3

Es wurde folgendes behandelt:

TOP 3: Friedhof

Aufgrund der gestiegenen laufenden Kosten werden die Friedhofsgebühren wie folgt erhöht (die Summen beziehen sich auf die Friedhofsgebührensatzung vom 12.10.2004, § 4, Nutzungsgebühren):

1. Reihengrabstätten

| | |
|--------|----------|
| 1.1: | 70 Euro |
| 1.2: | 250 Euro |
| 1.3: | 200 Euro |
| 1.4 | |
| 1.4.1: | 750 Euro |
| 1.4.2: | 700 Euro |

2. Wahlgrabstätten

| | |
|-----------------------------|----------|
| 2.1 (Nutzungszeit 30 Jahre) | 310 Euro |
| 2.2 (" ") | 280 Euro |
| 2.3 Verlängerungsgebühr | 10 Euro |

II: Friedhofsunterhaltungsgebühren: 10 Euro je Grabstätte und Jahr

Die übrigen Gebühren sowie alle anderen Ausführungen der Friedhofsgebührensatzung vom 12.10.2004 sollen unverändert bleiben.

Die Gebührenänderungen sollen baldmöglichst in Kraft treten.

- einstimmig -

Abstimmungsergebnis

Einstimmig -- mit 7 gegen 0 Stimmen -- bei 0 Stimmenthaltungen --.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben:
gez. Unterschriften

Die Übereinstimmung des obigen Beschlusses mit dem Protokollbuch sowie die Richtigkeit der übrigen Angaben wird hiermit bescheinigt.

Birkelbach, 24.05.06

(Ort und Datum)

(Siegel)



(Der Vorsitzende des Presbyteriums)

Anmerkung:

Im Protokollbuch sind die Namen der Erschienenen aufgeführt.

Bei persönlicher Beteiligung eines Mitglieds des Presbyteriums an dem Grund der Beschlußfassung muß der Artikel 70 KO. beachtet werden. Daß dies geschehen ist, ist im Protokollbuch und auch im Auszug aus dem Protokollbuch zu vermerken. Die Beachtung dieser Vorschrift ist in der Verhandlungsniederschrift festzuhalten.